

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

26 (29.6.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-744162](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-744162)

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

P u b l i c a n d u m.

I Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn, Befehl sehet das General Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des December Monats 1797 denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausbezahlt werden sollen, als:

1) Denjenigen Sechs Personen, welche eine Plantage von wenigstens 300 Stück sechsjähriger, weißer, laubbarer Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jedem 25 Rthlr.

2) Denen Sechs Emerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlesien, Maulbeerhecken von 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

Im Magdeburg- und Halberstädtischen aber müssen dieieitigen Plätze mit Maulbeerkäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeter-Pläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben.

3) Denjenigen Vier Königl. und Städtischen Forstbedienten, die auf den Herbst des 1797ten Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

4) Denjenigen Drey Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, gerader, bereits zehn bis zwölf jähriger von ihnen selbst gepflanzt Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr.

5) Denjenigen Zwey Chur- und Altmärktischen Forstbedienten, welche in ihren Forstrevieren die größte Anlage von Schlagholz werden gemacht, und den Fortgang bis ins dritte Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Rthlr.

6) Denjenigen Vier Emerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, die aber wenigstens fünf Morgen Magdeburgisch Raas halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichem Holzsaamen besäet, und solcher
gestalt



gestalt auf schädlichen Wästencyen, durch Fleiß und Bearbeitung, den Holzanbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

7) Denjenigen Zwey Gemeinden in Westpreußen, welche in einer Gegend, wo das Holz über eine Meile abzufahren, oder sonst beyrächtig ist, einen Theil ihrer Hinterländercyen dem Holzanwuchse widmen, und wenigstens 10 Morgen so besetzt haben, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr.

8) Denjenigen Drey Gutsbesitzern in Westpreußen, so das nämliche leisten, jedem 10 Rthlr.

9) Denjenigen Sechs Unterthanen in der Eburmark, welche auf ihren sonst unnutzigen Sandäck in eine Reihnen Schonung anlegen, und solche bis zum Alter von drey Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Rthlr.

10) Derjenigen städtischen Gemeinde, oder auch demjenigen Reichs-Officanten oder andern Particuliers in sämmtlichen Provinzen, exclusive Schlesien, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen Dämme, Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Urteste werden bescheiniget haben, eine auf Sechs Competenten zu vertheilende Prämie, jedem von 20 Rthlr.

Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen, wo solche vorhanden, und bescheiniget sind, bewilliget werden.

11) Denjenigen Funfzahn Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, werden angelegt, auch bis ins dritte Jahr und länger werden fortgebracht haben, so daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobei sich aber die Competenten im Magdeburg- und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorher keine Lehmwände gestanden, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr.

Auch soll dieses Prämium an diejenigen Personen in der Grafschaft Mark, welche auf den Biehweiden, statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter, eine Bewährung von Birken oder andern weichen Stangenholz nehmen, und solches gehörig bescheinigen, mit extendiret werden.

12) Denjenigen Sechs Demerenten in sämmtlichen Provinzen, vorzüglich aber in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Umgehung ihrer Gärten, Wästten oder Hütungen, und zwar in letzterer Provinz, statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter, auf den Weiden, wo keine Ströme hinderlich sind, die größte Strecke Mauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr.

13) Denjenigen Drey Impetranten in den Reg- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 300 seyn darf, von dauerhaften Flechte Zäunen,



Zäunen, so wie sie in der Niederung an der Weichsel gebräuchlich sind, und die dem Umlauf des Hornviehes widerstehen können, erweislich werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

14) Denjenigen Drey Competenten in den Reich- und Warthe Brüchern, welche die mehreste Anzahl Weidenbäume dergestalt werden angepflanzt haben, daß solche Fortgang versprechen, jedem 20 Rthlr.

15) Denjenigen Vier Impetranten, welche die besten Aäen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen, und wenigstens zwey Jahr fortrbringen werden, jedem 20 Rthlr.

16) Denjenigen Vier bürgerlichen Einwohner in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch den Reichsdistricten, es seyen immediate Bauer oder Edlmann und Emphyteuten, oder Erbeninsolente, besonders in den Niederungen, so einzeln, nicht dorfwweise daran Theil nehmen, adeliche Gutsbesitzer, Domänenbeamte, Pächter und Administratoren, auch Gärtner, die herrschaftliche und andere große Gärten unter ihrer Aufsicht haben, davon ausgeschlossen, welche die mehresten, wenigstens 200 Stück, ächt gemachte Obstbäume, die sich bis ins zweyte Jahr conservirt haben werden, vorzeigen können, jedem 20 Rthlr.

17) Denjenigen Acht kleinen Leuten oder Heuerleuten in der Provinz Minden, welche sich zu ihren ökonomischen Verrichtungen beym Uckerbau zuerst in jedem Dorfe der Rüche anstatt der Ochsen oder Pferde bedienen werden, und damit fortfahren sich verbinden, jedem 5 Rthlr.

18) Demjenigen, so im Saal- und Mansfeldischen Kreise zum Stupbrennen Stein, oder Braunkohlen gebrauchen wird, 20 Rthlr.

19) Demjenigen Ziegelstreicher im Elevischen, der einem dortigen Einländer das Streichen und Brennen lehret, für jeden der drey ersten 20 Rthlr.

20) Demjenigen der fünf ersten Lehrlinge in der Provinz Elbe, welche das Ziegelstreichen und Brennen erlernen, jedem 5 Rthlr.

21) Demjenigen Drey Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr.

22) Demjenigen Drey Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

23) Demjenigen Acht Bauern, deren jeder zwey Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern besät haben werden, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

24) Demjenigen Zwey Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleesaamen, und wenigstens fünf Scheffel Berliner Saat, davon angebanet haben werden, jedem 8 Rthlr.

25) Denen Drey Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnützig machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

26) Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthlr.

27) Demjenigen, der die beste noch unbekannte Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

28) Demjenigen Vier Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pom.



Pommern und Preußen, welche die Mergel Düngung zum erstenmal einführen werden, und solche am mehresten pflügen, jedem 20 Rthlr.

29) Denjenigen beyden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback- und Hirsenbau legen, und denselben am mehresten pflügen werden, jedem 30 Rthlr.

30) Denen Zwey Landwirthen in der Grafschaft Mark, die nachweisen werden, vier Fuder getrocknete Brennnessel, jedes Fuder zu 20 Centner, zur Winterfütterung eingetrocknet zu haben, jedem 20 Rthlr.

31) Denjenigen Vier Landleuten, die adelichen Gutsherrn, Beamte und Administratores davon ausgenommen, im Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, soll an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbsten einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellt haben, jedem eine Bezahlung von 20 Rthlr. gereicht werden.

32) Denjenigen Zwey Neubauern oder Heurleuten in der Grafschaft Eingaen, welche sich zwey oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, solche beybehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, jedem 10 Rthlr.

33) Denjenigen Zwey Unterthanen in Ost-Friesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die zwey besten ausländischen oder auch gute einländische Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr.

34) Demjenigen Unterthan im Harlinger Lande, welcher bey der jährlichen Hengstföhrung den besten ausländischen Hengst vorführen, und daß er solchen zum Beschäler hält, hinlänglich bescheiniget, 50 Rthlr.

35) Denjenigen beyden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rthlr.

36) Denjenigen Drey Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht in Großen betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr. ; und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bey den resp. Kammern ihrer Provinzen melden.

37) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt, zu Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, an den hohen Sämen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gehauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

38) Denjenigen Fünf Reichereyen in der Grafschaft Mark, welche jährlich statt der Holzverwüsten eichen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz erweislich gebrauchen, für jede hundert Stück haselner Bleichstöcke 15 Stbr. oder 6 Gr.

39) Denjenigen Zwey Impetranten, welche den Wandbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens zwey Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. ;

und denjenigen Zwey Competenten, welche ihn bergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens vier Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr. ; auch soll auf den ausländischen Debit des Wapts Zoll- und Accisefreyheit bewilligt werden.

40) Denjenigen Drey Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, besonders in Litthauen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 30 Rthlr.

41) Denjenigen Drey Untertanen in der Grafschaft Lingen, welche im Jahr 1796 die größte Quantität Sellen oder Dordren Saamens, welcher auch Leindotter oder kleiner Dehlssaamen genannt wird, ausgesäet und gewonnen haben, jedem eine Belohnung von 10 Rthlr.

42) Demjenigen, der in der Alt- Ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Neg. Distrikt, besonders aber in Eufavian und Westprußen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthlr. Jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Pantaze von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten $4\frac{1}{2}$, oben einen Fuß breit, und 6 Fuß hoch, angeleat hat, und können diejenigen, welche zu diesem Premio concurriren wollen, von der Salpeter Administration nähere Nachricht erhalten.

43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren sehet, eine Belohnung von 50 Rthlr.

44) Demjenigen Zwey Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brühlern an Feinheit und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jedem 25 Rthlr.

45) Demjenigen Zwey Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 25 Rthlr.

46) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiefen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr.

47) Demjenigen Zwey Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die spanische Schaafwolle einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 50 Rthlr.

48) Demjenigen, der in Königl. Landen eine Wasser- Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Engischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr.

49) Demjenigen u Zwey Quartiers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachersgewerk, in den Provinzen dieses Reichs der Weier mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Nietern, in billigen Preisen vorragen, jedem 20 Rthlr.

50) Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Hersforden und Bielefeldt, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestricenen Flanell oder baumwollen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25 Rthlr.

51) Demjenigen Zwey Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Rthlr. wollene



rosene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden deßhalb, und sich deßfalls hinlänglich durch das Zeugniß des auf der Messe befindlichen Königl. Commissarij und durch die Mittheilung der Grenz-Zollämter legitimirt haben, jedem 40 Rthlr.

52) Denjenigen Zwey Linnenhändlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt und in der Grafschaft Mark, welche das mehreste dafelbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr.

53) Den Sechs Leinwebern im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gebracht haben, jedem 20 Rthlr.

54) Denjenigen Vier Untertanen auf dem platten Lande, Gutsbesitzer, Prediger, Beamte und Administratoren davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahr haben spinnen und waschen lassen, jedem 20 Rthlr.

55) Denjenigen Zwey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast werden gemacht haben, jeder 20 Rthlr.

56) Denjenigen Zwey jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Grafschaft Mark, um das Leinen-Dammast-Weben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthlr.

57) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garns nach Niederländischer Art mit dephlogistisirter Bitriolsänre anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthlr.

58) Demjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher dafelbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Meesse von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr.

59) Denjenigen Drey Haushaltungen in der Stadt Herford, welche erweislich daß meiste Leinenzeug selbst weben und bleichen lassen, eine Belohnung von respective 20 — 25 und 30 Rthlr.

60) Denjenigen Vier Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmahl auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwand von sechzig Ellen anfertigen und bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Rthlr.

61) Denjenigen Zwey Bauerfrauen in Westpreußen, und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinwand von sechzig Ellen mittler Haltung verkaufen können, und solches gehörig bescheinigen, jeder 25 Rthlr.

62) Denjenigen Vier Untertanen in der Grafschaft Bingen und Mark, die sich vorher noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und dar- auf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem 8 Rthlr.

63) Denjenigen Vier Mädchens oder Frauenpersonen in den Grafschaften Bingen

gen



gen und Markt, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein, oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthlr.

64) Demjenigen einländischen Kettenspinner im Eleyſchen der in einem Jahr das mehreſte eigene Geſpinnſt abgeliſert hat, 25 Rthlr.

65) Demjenigen Drei Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigſtens zwanzig Pfund fein wollen Garn zu ſechszehn Stück aufs Pfund, das Stück zu zwanzig Fiſen, und die Fiſe zu vierzig Faden, nach dem Berliner Haſpel zu $3 \frac{1}{4}$ Ellen lang in einem Jahre für die einländiſchen Fabriken geſponnen zu haben, erweiſlich darthun können, jedem 20 Rthlr.

66) Demjenigen Vier Spinnerinnen, oder Spinnern, welche erweiſlich machen können, eine Quantität von wenigſtens zwanzig Pfund Baumwollen Garn, von ſechszehn bis vier und zwanzig Stück aufs Pfund, jedes Stück von zwanzig Fiſen, und die Fiſe von zwanzig Faden, über den Berliner Haſpel von $3 \frac{1}{4}$ Ellen lang, in einem Jahre für die Baumwollen-Fabriken in Pommern und der Graſſchaft Markt geſponnen zu haben, jedem 20 Rthlr.

67) Demjenigen Sechszehn Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Graſſchaft Eingen, die durch ein Atteſt ihrer Prediger, eines Groſſen, oder Beamten nachweiſen werden, daß ſie nach Ablauf eines Jahres das mehreſte Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachs, Hanf oder Wolle geſponnen auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr.

68) Demjenigen Sechs Jungens, oder Mannſperſonen, in der Graſſchaft Eingen, welche ſich zuerſt am Ende des Prämien Jahres melden, und hinlänglich beſcheinigen werden, daß ſie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer ſonſtigen Arbeit getrieben haben, jedem 4 Rthlr.

69) Demjenigen Sechs jungen Burſchen, welche ſich im Magdeburgiſchen, in Pommern und der Neumark, auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweiſlich das mehreſte Garn geſponnen haben, jedem 5 Rthlr.

70) Demjenigen Sechs Mannſperſonen in Litthauen, die feher beweifen können; in einem Jahre wenigſtens vier Schock leinen Garn, nach Berliſchem Haſpel geſponnen zu haben, jedem 5 Rthlr.

71) Denen beiden Commercianten in der Graſſchaft Eingen, die erweiſlich den mehreſten Flachs zum Spinnen auf Borg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Abſicht anſgegeben haben, jedem 8 Rthlr.

72) Denen in der Graſſchaft Eingen zuerſt ſich meldenden Vier Colonis, welche erweiſlich darthun, daß ſie innerhalb Jahresfrist, nach dieſer Bekanntmachung, 2 Scheffel Leinſamen, und 2 Eingenſche Scheffel Hanf, aber in den ſchlechten Gegenden nur Hanf allein, ſelbſt ausgeſät, zum Wachsthum beſördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem 10 Rthlr.

73) Demjenigen Vier Perſonen, welche auf der Inſel Borckum ſich auf die Spinnerey legen, und in einem Jahre erweiſlich das mehreſte Garn geſponnen haben, jeder 10 Rthlr.

74) Demjenigen Drei Perſonen in der Graſſchaft Markt, beſonders in Hattingen,
Miet



Plettenberg und der Gegend von Neuenrode, welche eine feine Tuchmanufactur, von Schlessischer, und Spanischer Wolle anlegen werden, jedem 50 Rthlr.

75) Denjenigen Fünf Personen in Litthauen, dem Herzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienen: Stöcke werden vorzeigen können, jeder 8 Rthlr.

76) Demjenigen, der das beste und sicherste Mittel zu Vertreibung und Verhütung der Holz: Schwämme in den Gebäuden angeben wird, 40 Rthlr.

77) Denjenigen Zwey Cossäten in der Chur: und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost: und Westpreussen, welche, wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauen, und solches bescheiniget haben, jedem 20 Rthlr.

78) Denjenigen Zwey Cossäten in vorgedachten Provinzien, welche, wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Ställe oder Scheunen von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 10 Rthlr.

79) Denjenigen Zwey Bauern in den Provinzien Chur: und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost: und Westpreussen, welche, wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 25 Rthlr.

80) Denjenigen Zwey Bauern, in vorgedachten Provinzien, welche, wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Ställe oder Scheunen von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 10 Rthlr.

Es muß aber hierüber, und daß die Lehmzapfen: Gebäude, nach der bekannte gemachten, von dem Geheimen: Ober: Bau: Rath Gilly angezeigten Methode verfertigt worden, die erforderliche Bescheinigung beigebracht werden.

81) Denjenigen Drei Einfassen in Litthauen, welche an denjenigen Orten, wo Feldsteine und Lehm vorhanden, ihre Gebäude massiv von Feldsteinen, oder auch gebrannten Ziegelsteinen erbauen werden, jedem die Prämie für ein Haus a 30 Rthlr., für eine Scheune a 20 Rthlr., für einen Stall a 15 Rthlr.

82) Denjenigen Sechs Untertanen in Litthauen, excl. des Polnisch: Mattangenschen Kreises, welche erweislich machen, daß sie innerhalb Jahres, per Hufe ihres in Besitz habenden Landes wenigstens drey Achtel Feldsteine vom Saalande weggebracht zu haben, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

83) Denjenigen Drey Löpfer: und Mauer: Meistern in Litthauen, welche gute Sparr: Ofens, und zum Kochen, mit Holzmenage brauchbare Heerde zu setzen verstehen, und einführen werden, jedem 20 Rthlr.

84) Denjenigen Zwey Dorfschaften in Litthauen, welche zuerst mit ihren Ackerfeldern da, wo es thuntlich ist, eine andere Eintheilung treffen, und allenfalls, wo es die Güte des Bodens gestattet, die Brache vermindern, und vier oder mehrere Felder benützen, jeder eine Belohnung von 30 Rthlr.

85) Denjenigen Drey Personen in vorgedachter Provinz, welche sich zuerst auf die Zucht der Seidenhasen legen, und innerhalb Jahres nachweisen werden, daß sie fünf Pfund Seidenhaare gewonnen, jedem 20 Rthlr.

86) Demjenigen, der in der Provinz Magdeburg zum ersten mal wenigstens zehn Pfund Syrische Seide gewinnet, und solches zuerst durch glaubwürdige Atteste darthut, ein Prämium von 2 Rthlr.



87) Demjenigen, welcher zum erstenmal 50 Pfund dergleichen Syrische Seide erzeuget, und zuerst solches durch Attest erweist, eine Belohnung von 50 Rthlr.

88) Demjenigen, welche weniger dergleichen Seide erzeugen, auf das beizubringende Attest, für jedes Pfund eine Prämie von 2 Gr.

89) Demjenigen Vier Personen, welche aus dem Stengel der Syrischen Seidenpflanze, dessen Innerliches flachs- und hanfartig ist, den längsten und besten Flachs oder Hanf verfertigen, und zuerst produciren, und zwar zum Gewin von sechs Pfund, ein Prämium von 5 Rthlr.

Und für denjenigen, welcher einen ganzen Stein daraus zuerst produciret, ein Prämium von 15 Rthlr.

Jedoch muß dieser Flachs oder Hanf völlig gehechelt und zum Spinnen fertig gemacht seyn, auch von den Impetranten die Verfahrungsart umständlich angezeigt werden.

90) Demjenigen, welcher das schönste, weißeste und feinste Stück Garn von diesem Hanf oder Flachs aus dem Stengel dieser Seidenpflanze gesponnen produciret, und die Verfahrungsart anzeigt, ein Prämium von 3 Rthlr.

91) Demjenigen, welcher über zehn Stück dergleichen gesponnen Garn produciret, und sich dazu zuerst legitimiret, ein Prämium von 20 Rthlr.

92) Demjenigen, welcher wenigstens ein Stück des schönsten, feinsten und gleichsten Sacars, aus dem wie Baumwolle präparirten Abwurf des Stengels dieser Seidenpflanze produciret, und seine Verfahrungsart anzeigt, ein Prämium von 1 Rthlr.

93) Demjenigen Fabrikanten, welcher das schönste, solideste und am weißesten gebleichte Fabrikat aus einer Vermischung mit höchstens der Hälfte Baumwolle produciret, ein Prämium von 10 Rthlr.

94) Demjenigen, welcher aus dieser Vermischung das schönste, bunt und schön gefärbte Fabrikat produciret, ein Prämium von 5 Rthlr.

95) Demjenigen, welcher aus der Syrischen Seide, vermischt mit dem im Stengel der Pflanze befindlichen Flachs oder Werg, die Mischung mag seyn wie sie wolle, ohne einen andern fremden Zusatz, ein Fabrikat produciret, eine Belohnung von 10 Rthlr.

96) Demjenigen Hutmacher, welcher den schönsten, feinsten und schwärzesten Huth aus Syrischer Seide und dem wenigsten Zusatz von einem fremden Material produciret, ein Prämium von 20 Rthlr.

97) Demjenigen Papiermacher, welcher das beste, schönste und feinste Ries Schreibpapier aus dem Syrischen Seidenpflanzen Stengel produciret, ein Prämium von 15 Rthlr.

98) Demjenigen Papiermacher in der Provinz Magdeburg, welcher aus diesem Syrischen Seidenpflanzen Stengel das mehreste und beste Ganzley Papier produciret, ein Prämium von 10 Rthlr.

99) Demjenigen, welcher nach diesem, das mehreste und beste Schreibpapier produciret, ein Prämium von 5 Rthlr.

100) Demjenigen, der in der Grafschaft Mark eine Klopffensen Fabrik auf Sezemärker Art anlegen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr.

(No. 26. A a a)

101)



101) Denjenigen drey ersten Demerenten in der Grafschaft Mark, die statt der Holzkohlen, sich der aus Torf gebrannten Kohlen auf den Roßstahlhämmern ein ganzes Jahr hindurch bedienet haben, jedem 15 Rthlr.

102) Denjenigen zwey Untertanen in der Ober- und Nieder- Grafschaft Eingen, die zuerst auf entlegenen, ihnen selbst zugehörigen Gründen eine Reubauerey anlegen, und daria eine Familie etabliren werden, jedem 15 Rthlr.

103) Denen daselbst zuerst sich meldenden zwey Reubauern auf wüsten Gründen, jedem 25 Rthlr., nebst den ediktmäßigen Freyjahren.

104) Denen sechs Untertanen daselbst, welche sechs Scheffel Hanfsaamen und darüber, aus selbst gebauetem Hanf, gezogen haben, für jeden Scheffel 2 Rthlr.

105) Demjenigen, der in der Grafschaft Eingen am ersten eine Wockmühle anlegen wird, eine Prämie von 25 Rthlr.

Alle diejenigen aber, so von den vorhin benannten Prämien ein oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1797, bey den Land- und Steuernräthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Hauptprämien-Berichte der Krieges- und Domänenkammern längstens Ausgangs Novembers des 1797sten Jahres hier eintreffen können. Signatum Berlin, den 18 Sept. 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Blumenthal. Freyherr v. Heinig. v. Werder. v. Wolf. v. Struensee.

2 Nachdem die erlassene Edicte gegen das Studiren Königl. Untertanen auf ausländischen Universitäten und Schulen und deren erneuerte Bekanntmachung je länger je mehr in Vergessenheit zu gerathen scheinen, so ist darüber das hienach folgende Publicandum erlassen, und der Regierung zur weitem Bekanntmachung zugestellt worden, welches daher hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Wurtz, den 11ten Junii 1795.

Königl. Preußl. Dstfr. Regierung.

P u b l i c a n d u m.

Ungeachtet das Studiren der Königl. Untertanen auf auswärtigen Schulen und Universitäten durch die Edicte vom 14ten October 1749, vom 2ten May 1750, vom 19ten Junii 1751 und deren erneuerten Bekanntmachung vom 20sten October 1773 unter Androhung des Verlustes aller Beförderung in den Königl. Staaten wiederholentlich verboten worden: So hat doch die Erfahrung bewiesen, daß diesen Verordnungen häufig zuwider gehandelt ist, ohnerachtet die Landeskinder ansezt unter Sr. Königl. Majestät Universitäten die Auswahl haben. Es werden also alle die ehemaligen Verbote gegenwärtig nicht nur aufs neue in Erinnerung gebracht, sondern es wird zugleich bekannt gemacht, daß dem Officio Fisci aufgegeben worden,

auf

auf die genaue Beobachtung dieser Landesherrlichen Befehle ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort bey der Behörde namentlich anzuzeigen, damit nach dem Inhalt der obigen Verordnungen gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 15ten May 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
v. Boellner.

3 Es sollen am 10ten Julii e. als am Frentage folgende auf May 1796 aus der Pacht fallende Domainenstücke im Amte Greetshyl den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, als auf 6 Jahre:

- 1) Acht Grasen Meerland unter Canum, so Peter Harms bisher heuerlich genuset hat.
 - 2) Die Naturalgefälle Greetshyer Amts, bestehend in 204 Tonnen Recognition-Gärste, 297 Tonnen 3 Bierdup 3 Maas 7 97/175 Krug Zehnt-Gärste und 225 1/2 Tonne Schonorther Gärste, sodann
 - 3) Die private Scheerenschleiferey im Amte Greetshyl und Pevsum.
- Liebhaber zur gedachten Verpachtung können sich also am erwähnten Tage auf der Greetshyer Rentey des Vormittags um 10 Uhr einfinden, und ihr Gebot erdsnen Signatum Aurich, am 12ten Junii 1795.

Königl. Preußl. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 Sechs Tonnen, oder 1800 Pfund Zehend-Butter, welche jährlich aus der Westermarsch Amts Norden geliefert werden müssen, sollen am 3ten Julii d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, Conditiones vernehmen, ihr Gebot thun, und dem Befinden nach dem Zuschlag gewärtigen. Signatum Aurich, am 15ten Junii 1795.

Königl. Preußl. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf erhaltene gerichtliche Commission wollen die Erben des wehl. Jacob Joachums ihr in der Herrlichkeit Nysum belegenes Haus am Mittwoch den 8ten Julii in des Burggrafen Staal Behausung zu Nysum öffentlich verkaufen lassen.

2 Auf von dem hochgräflichen Gerichte ertheilte Commission ist der Herr Pastor Laaks zu Norden willens, seine in hiesiger Herrlichkeit belegene 6 Diemathen guten Kleinlandes auf annehmlische Conditiones am 8ten des künftigen Monats Julii in des Gastwirts Cornelius Janssen Bäckers Behausung zu Dornum durch den Ausmiener Fiack vererbpachten oder verkaufen zu lassen. Die Conditiones sind bey besagtem Ausmiener für die Gebühren zu bekommen.



3 Des wehl. Herrn Prediger Stelling zu Butforde sämmtlich nachgelassene theolozische, philosophische, philologische und historische Bücher werden am 2ten Julii des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Redlef Eims Behausung zu Wittmund öffentlich verkauft werden.

4 Ein am Breesohler Amtsdeiche gestrandetes und zu Hauen in Verwahrung liegendes Schiffsboot wird am 2ten Julii des Nachmittags 1 Uhr in Hauen öffentlich verkauft werden.

5 Folkert Tansen Houthuin ist willens, seine 2 in Peer neben einander liegende Häuser mit Gärten am 1sten Julii daselbst auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

6 Op Woensdag den 1sten July zal alhier door den Make-
laar Voget, opentlyk aan den Hoogstbiedenden verkogt worden:
een Lading Balken, Deelen, Tonstaven en Klaphout, van Konigs-
berg hier aangebragt met het Schip de Alida, Kapitein Geerd Tjar-
des. Nadere Narigt geeft benoemde Makelaar. Emden, den 16
Juny 1795.

7 Vermöge der bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Polente nebst Taxe und Conditionen, welche auch bey dem Vedilibus einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden können, soll das zum Nachlaß der wehl. Dale Margretha Stürenburgs gehörige, auf 1350 Gulden in Gold taxirte Haus und Garten im Eintelemarscher 2ten Rott in dreyen von 3 zu 3 Wochen präfigirten Picitations-Terminen, den 22sten Junius, den 13ten Julius und den 10ten August d. J. des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaus hierelbst öffentlich ausgetoten, und im letzten Termino — salvo jure militarium et approbatione judiciali — dem Weisbietenden zugeschlagen werden. Kaufsüchtige werden demnach hiermit abgeladen, in den bestimmten und obangezeigten Terminen ihr Bot zu eröffnen, und den Zuschlag gedachtermaßen zu gewärtigen.

Ubrigens werden alle unbekante Real-Prätendenten dieses Immobiliä aufgefodert, sich längstens zur Conservation ihrer Berechtiam in dem letzten Picitations- et Subhastations-Terminie deshalb zu melden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 19ten May 1795. Hoppe.

8 Das von der wehl. Frau Wittwe Sathhoff in Ulrich nachgelassene Haus an der Kirchstraße belegen, soll in uno Termino am 13ten Julii dem Weisbietenden auf dem Rathhause durch den Ankmener Reuter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkauft werden.

9 In Wefersander will Harm Tomffen den 1sten Julii öffentlich verkaufen lassen, 2 Pferde, 1 Wagen, Egde, Pflug, 2 Kühe, auch Rocken, Särsien und Haber auf dem Halm.

In Welde bey Holtdorff will Jann Dircks den 2ten Julii seiner weyl. Ehefrauen Kleidung, Betten, Zinnen, Linnen und eine Kuh öffentlich verkaufen lassen.

In Timmel sind die Wittwe und Erben des weyl. Garret Soulen den 4ten Julii vorhabens, öffentlich verkaufen zu lassen 7 Pferde, 10 Stück Hornvieh, Wagen, Egde, Pflug, Betten, Zinnen, Linnen, Kissen und Kasten, eine Wanduhre, wie auch Rocken, Särsien, Haber und Gras auf dem Halm.

10 Auf erteilten gerichtlichen Consens ist die Demoiselle Goffel als Erbin der weyl. Frau Advocatin Satthoff vorhabens, deren Garten bey Aurich zwischen dem Oker- und Nordertbor gegen der Stadts Mähle über am 18ten Julii Nachmittags 2 Uhr im blauen Hause vor Aurich öffentlich verkaufen zu lassen.

11 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte affigirten Subhastationspatente nebst beygefügten auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die zu dem Nachlaß der weyl. Thale W. Stürenburgs gehörige drey Kirchenstühle in der hiesigen Lutherischen Kirche, als:

- 1) zwey Stühle in No. 25. der Krähle. Stühle, zusammen auf 65 Gulden in Gold,
- 2) die 7te Stelle in der 4ten Bank auf dem Querboden, taxirt auf 35 Gulden in Gold,

in einem auf den 10ten August a. e. präfigirten Licitations Termin des Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und dem Meistbietenden — salvo jure militarium und mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation — zu geschlagen werden.

Zugleich wird allen etwanigen unbekanntem Realprätendenten der zu verkaufenden Kirchenstühle hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich längstens in dem obbestimmten Licitations Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entschung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden in Curia, den 16ten Junii 1795.
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

12 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst beygefügten auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen sollen zwey zusammen auf 80 Gulden in Gold gerichtlich abgeschätzte den Erben der weyl. Administratorin Haass angehörige Kirchenstühle in einem Stuhl auf dem langen Boden der hiesigen Lutherischen Kirche, in einem auf den 10ten August a. e. präfigirten Licitations Termin des Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden — salvo jure militarium



larium und mit Vorbehalt der Approbation eines hochlöbl. Puffen-Collegii in Abficht der dabey interessirten minorenen — zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten der obbemeldeten Kirchenstiftung hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich längstens in dem angezeigten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Immoblie betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Würden in Curia, den 18ten Junii 1795. Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

13 Weyl. Johann Ludwig Dührings Wittwe nachgelassene Erben in Esens wollen mit Bewilligung des wöhlbl. Stadtgerichts allerhand Hausgeräthe, Zinnen, Kinnen, Kupfer, Messing, Betten, Schränke, Frauenkleider, Kappgen, einige Gewürz- und andere Kaufmannswaren, als Ehik, Cattun, Dames, pl. min. 100 Pf. Flach, einen großen Vorrath präparirtes Seemisches Leder, verschiedene Ellen gestreiftes Wollenzeug, eine Kariol mit Geschirr, Gold, pl. min. 200 Loth Silber und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 2ten Julii bey der Defuncta Behausung des Morgens um 9 Uhr öffentlich durch den Müsniener Eucken verlaufen lassen.

14 Weyl. Jabring Hiden Wittwen Erben in Bingham sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihrer weyl. Eltern nachgelassenes Mobilarvermögen, in Hausrath, Leinwand, Betten, allerhand Hausmannsgeräthe, wie auch einiges Gold und Silber bestehend, am 29sten Junii aufstehend öffentlich verlaufen zu lassen.

Peter Christophers in Leer will seiner weyl. Ehefrauen Kleidungsstücke und andere Mobilien am 30sten Junii öffentlich verlaufen lassen.

Weyl. Jan Wyckmann Smit Erben in den Bunder Baulanden sind willens, allerhand Hausrath, Betten, Leinwand, auch Hausmannsgeräthe, als Eggen, Wagen, Pflug, 12 Kühe, 8 Pferde, und was des mehr seyn mag, am 2ten Julii öffentlich verlaufen zu lassen.

Marten Hansen in der Bunder Hamrich will seiner weyl. Ehefrauen Kleider und andere Sachen am 3ten Julii daselbst verlaufen lassen.

Der Herr Prediger Fischer in Bingham ist vorhabens, seiner weyl. Ehefrauen sämtliche Mobilien und Leibeszubehör, als Hausrath, Kleidungsstücke, Leinwand, Betten, nebst Gold, Silber und Diamanten, verschiedenes Porcelain mit Kupfer und Zinnenzeug ic. am 5ten Julii in der dasigen Pastorey öffentlich verlaufen zu lassen.

Verheirathungen.

1 Eilert Wilcken Lehmann will seinen zu Biersum belegenen und von Järgen Bennewen bisher heuerlich gebrauchten Platz, groß 60 Diemath Hamm und Gackland, nebst



gebt Behausung und Dorfmoor, von May 1796 an auf 6 Jahre am Mittwoch den 1sten Julii des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirts Loth Müller Behausung zu Wittmund öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind beym Auktioner Dacken gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Auf freywilliges Ansuchen und darauf erteilten gerichtlichen Consens ist Cornelius Jacobs Kienesch und seine Schwester Alke Kienesch vorhabend, ihren zu Gebrauchen liegenden ansehnlichen Platz, bestehend in einer großen Behausung nebst Gärten, wobey 90 Diemathen Weeb- und Weidelanden, auch 15 Tonnen Rocken Einsaats Baulande, auf 6 Jahren öffentlich verheuren zu lassen. Heuerlustige wollen sich den 14ten Julii Nachmittags 2 Uhr zu Dödeburg in Dode W. Janssen Hause einfinden. Conditiones sind bey dem Auktion. Commissaire Reuter einzusehen.

3 Weyl. Hausmanns Claes Folders Wittve zu Mendorf im Kirchspiel Butsorde will ihren baselbst belegenen Platz, groß 54 Diemath Landes, nebst Behausung, Garten, Kirchenstellen und Morast, von May 1796 an, auf 6 Jahre am Mittwoch den 1sten Julii des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirts Loth Müller Behausung zu Wittmund durch den Auktioner Dacken, bey dem die Conditionen gratis einzusehen und abschriftlich zu haben sind, öffentlich verheuren lassen.

4 Die Freyherrl. Lütetsburgische Oster-Kornmühle, welche Jann Eden bis May 1798 in Heuer hat, soll in eine 20jährige Zeitpacht oder eine Erbpacht den 18ten Julii Nachmittags im Lütetsburgischen Krug dem Reißblätenden ausgeteilt werden.

5 Demnach die mit Georgi resp. May 1796 aus der Heuer fallende herrschaftliche Pachtstücke, als:

- 1) die zur Handlung und Wirthschaft bequem eingerichtete hiesige Burgscheuke mit dabey gelegten 7 Matten Landes,
 - 2) das nahe bey Kayshausen belegene Hobentwerther Strashaus mit dabey gehörigen 160 Matten Landes, von welchen dormalen 67 Matten unterm Pflug gebraucht werden,
 - 3) die Sengwarder Windmühle mit dabey gelegten 18 $\frac{1}{3}$ Matten Landes,
 - 4) von den Sarmischen Vorwerksländereyen diejenige, nahe bey Neugarmshyl belegene 106 Matten, welche Behrend Dorchers Behrens deroeit in Heuer hat,
 - 5) noch von den Sarmischen Vorwerksländereyen diejenige 75 Matten, von welchen Eilert Jansen anjeho der Pächter ist, und
 - 6) ein nahe bey Neugarmshyl belegener Hamm von 6 Matten,
- auf anderweitige 6, Georgi resp. May 1796 anfangende Jahre, den Reißblätenden öffentlich verheuret werden sollen, und zu obbesagter Pachtstücke Verheuerung Terminus auf Dienstag den 30sten dieses ist angesetzt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber zur Erheuerung solcher Pachtstücke an dem besagten Tage des Nachmittags um 1 Uhr vor hiesiger Kammer einfinden, die Conditionen, welche



welche auch vorher bey mir, dem Amtmann Garliche, zur Einsicht zu bekommen sind, vernemen, und nach solchen Heurung treffen. Knipphausen, den 10ten Junii 1795.
Zur Hochgräflich Bentinckischen Kammer Bevordnete.
U. Garliche.

6 In Timmel sind die Wittwe und Erben des weyl. Garrelt Souken voll habend, den 4ten Julii die zu ihren daselbst belegenen Platz gehörende sämtliche Landen bey Stücken auf 6 Jahre öffentlich verheuren zu lassen.

7 In Dötelbuhr wollen Johann Seebens Erben ihren daselbst belegenen ansehnlichen Platz, so von Harm Jochums heuerlich gennget wird, wosbey pl. min. 60 Diemathen Bau. Weed- und Weydelanden, auf 6 Jahre, May 1796 anzutreten, wie auch ihr daneben belegenes Warshaus nebst Garten ic. auf nämliche Jahre den 11ten Julii Nachmittags 2 Uhr in Rudolph Harms Hause durch den Auctions-Commissair Reuter, bey dem die Conditionen einzusehen, verheuern lassen.

8 Herr Secretair Biarda et Consorten in Aurich wollen von ihren unter Oldersum gelegenen 10 und 6 Grasen Land und 9 Diemathen Land, alle frey adlich Burglande, nächstkünftigen May 1796 anzufassen, auf 6 nach einander folgende Jahren auf Freytag den 3ten Julii ev. Nachmittags um 1 Uhr zu Oldersum in des Ausmieters Hause durch den Ausmieter Egberis öffentlich verheuern lassen.

6 Henke Brahms Erben Vormünder wollen des Erblassers Landgut aufm Seedyck Sandemer Groden (Jeverland) pl. min. 92 Grasen groß, nebst Behausung, sodann 2 Landstücke, aufm neuen Sandemer Groden, pl. m. 25 Matten groß, welche bey der Haupttheerde bleiben, oder besonders geheuert werden können, auf 6, May 1796 anfangende Jahre verheuern. Liebhaber wollen sich am Sonnabend den 18ten Julii in Andreas Magnus Wittwen Hause auf Mariensohl Nachmittags 1 Uhr einfinden.

Sodann soll am nämlichen Tage und Orte das grüne Land der obgenannten beyden Pändereyen, um solches von nua an bis May 1796 zu benutzen, verheuert werden. Conditionen von beyderseitigen Verheuerungen sind vorher bey Waino Behrens und Dirck Lammers Brahms einzusehen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1 Der Hausmann Hinrich Gerdes Otten zu Hattersum hat als Vormund über weyl. Wilcke Eilers Lehmann Kinder sofort 100 Rthlr. in Gold zinslich zu belogen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden.

Der Hausmann Johann Peters Gerdes auf der Charlotten Grobe hat in Vormundschaft weyl. Hinrich Becker Thuckers jüngster Tochter 80 Rthlr. in Gold gegen sichere Hypothek zinsbar auszuleihen. Wem damit gedienet, wolle sich nächstens bey ihm melden, und können die Gelder sofort in Empfang genommen werden.

2 Der Schmiedemeister Casper Davids Hassbroek zu Aldersum und Hausmann Coarad Jochums zu Sondersum, als gerichtlich bestellte Vormünder der weyl. Eheleuten Freerich Ellen Boekelmann und Jentje Davids Hassbroek minderjährigen Kinder, haben von Stunde an 100 Rthlr. in Gold und 100 Rthlr. in Courant gegen billige Zinsen und gütige Hypothek zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich je eher desto lieber persönlich oder durch postfreye Briefe gefälligst bey ihnen melden.

3 Der Vogt Ratt in Esens, als Curator über Stienste Voltmers Vermögen, hat sündlich 30 Rthlr. und auf Martini dieses Jahres 300 Rthlr. in Gold zinsbar zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen, und die gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich baldigst bey demselben deshalb melden.

4 Bey der Luth. Armen- und Prediger-Salarien-Casse zu Neustadtgödens sind sogleich resp. 250 und 100 Rthlr. Gold gegen billige Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen, und gehörige Sicherheit zu stellen weiß, kann sich bey den zeitigen Armenvorstehern Durlage et Wilfinger, wie auch bey den Salarienheber Oltmans melden.

5 Der Schmiedemeister Gerd Andreas Nötgers in Esens hat als Vormund über weyl. Gerd N. Harms Tochter 275 Gulden in Gold gegen billige Zinsen gleich oder auf Michaelis zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen kann, melde sich bey demselben. Briefe franco.

6 Die Kirchenvorsteher zu Jhrhove wollen 300 Gulden in Gold auf sichere Hypothek zinslich anstehen. Liebhaber können sich bey ihnen in Zeit von 4 Wochen einfinden.

7 Beym Königl. Consistorio ist außer mehrern Capitalien auch ein von 1370 Rthlr. in Gold entweder im Ganzen oder in getheilten Summen, gegen landübliche Zinsen und auf sichere Hypothek zu erhalten. Zurich, den 18ten Junii 1795.

8 Die Luthetische Kirchen-Casse zu Neustadtgödens hat sofort 130 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen kann, wolle sich bey den zeitigen Vorstehern, Apotheker Fischhaupt und Joh. F. Dirks melden.

9 Bey der Armen-Casse zu Greetshyl ist ein aufgebrachtes Capital zu 270 Gulden in Gold von Stunden an wiederum gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich durch postfreye Briefe bey dem zeitigen Armen-Vorstehern, J. P. Dirksen und Dirk Herlyn.

10 Der Kaufmann Wiborg in Esens hat als Vormund über des weyl. Kaufmanns Meyerhoff Tochter 1150 Rthlr. in Gold und 2250 Rthlr. in Courant zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und zureichende Sicherheit stellen kann, wolle sich ehestens entweder mündlich oder durch postfreye Briefe bey demselben melden.

(No. 26. B b b)

IL



II Zweyttausend Rthlr. in Gold aus weyl. Johann Poppen Nachlaß sind kündlich gegen gute Sicherheit zu belegen, und wolle man sich deshalb beyrn Bürgermeyster Lambert in Esens brieflich oder persöhnlich förderfamst melden.

12 Geerd J. Wolthoff tot Emden, heest als Voormonder over wylen Hinderk Teesen tot Wolthuifen minderjarige Tochter, van stonden aan op zeker Hypotheecq te beleggen een Kapitaal van 520 Ryksd. in Goud; zoo iemand hier van gebruik kan maaken, gelieve zich hoe eerder hoe liever by hem te melden, 't zy in Persoon of door franco Brieven.

13 Assessor Moebring zu Wittmund hat in Commission 9000 Rthlr. in Gold auf Martini gegen billige Zinsen in eine Summe oder zertheilt zu verleihen. Brieft bittet er zu franquiren.

14 Dreyzehnhundert Rthlr. in Gold sind sofort ganz, zur Hälfte oder Viertel gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Der Organist Helmers in Leer giebt nähere Nachricht.

Citationes Creditorum.

I Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denenselben gleich geachteten Personen — alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögensmasse des Hausmanns Harm Gerhard Collmann zu Strachholt, bestehend vorzüglich

- 1) in einem zu Strachholt belegenen halben Heerde,
- 2) in wenigem Mobiliar-Vermögen,

worüber per Decretum vom 28ten März 1795 der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben möchten, hiedurch edictaliter vorgelesen, in dreyen Monaten, spätestens am 15ten Julii, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii, Advocatus Fiscalis Ihering, de Pottere, und Adjunctus Fiscalis Liaden, vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, aufgegeben, solches förderfamst, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem Amtgerichte getrenlich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfands und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

2 Weyl. Krieges-Commissarius Detmers überließ laut Erbpachts-Contract d. d. 25ten Februar 1778 denen auch weyl. Eheleuten Hinrich Pauls und Brechte Hedden seinen aus der Stoschiuschen Erbschaft herrührenden Heerd in Westlindl zu 41 1/2 Diemath, 2 1/2 Dandcker und einer Burgstätte in Erbpacht. Gedachte Eheleute verkauften diesen Heerd den 2ten Juli 1779 an Remmer Meessen, welchen Kauf nachher der Sohn von erstgedachten Erbpächtern Hedde Hinrichs mit Naderrecht besprochen, und adjudicirt erhalten. Hierauf retrahirte ex capite consanguinitatis des Vdo. Fisel Jherings Tochter, Carbarina Elisabeth, diesen Heerd cum Annexis auf den oberwähnten ersten Erbpachts-Contract, und erhielt per Sentent. d. d. 15. Nov. 1793 Adjudication; Diese verkaufte am 2ten März 1795 gedachten Heerd sub hasta wieder an den jetzigen Besitzer Marten Claessen, als welcher nun, um des Besizes gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, solche auch — salvo jure militarium — dato erkannt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche auf mehrbemeldeten Heerd aus irgend einem Grunde ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Naderkaufs oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter ac veremtorie citirt, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproduktionstermin den 11ten Julius a. c. sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzuzeigen und rechtlich zu bescheinigen, widrigenfalls alle sich längstens in diesem Termin nicht gemeldete von diesem Heerde cum Annexis präcludiret, und ihnen in dieser Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach man sich zu achten. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgericht, den 25ten März 1795.

Hoppe.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Niedergerichts, Affessoris Euno Paul Rösingh daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf folgende durch den Provocanten von dem Amtmann H. Möller zu Oldersum publice anerkaupte Immobilien, als:

- a) ein Haus und Gärten an der Ofterstraße, Hof von Holland genannt, in Comp. 14 Num. 62.
- b) ein Haus cum Annexis in der großen Ofterstraße in Comp. 14. No. 65.
- c) ein Haus in der nemlichen Straße in Comp. 14. No. 66.

aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monaten, et reproductionis präclusivo auf den 15ten Julii nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesen Immobilien etwa interessirten Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

4 Der weyl. Bürgermeister Wilhelm Rudolph Menke in Esens war Eigenthümer von 41/2stel eines in der Reemer Grode belegenen Heerd Landes von 75 Diemathen Binnen, sodann 12 Diemath 258 Ruthen Polder Landes auf dem Reimer Ofter.



Oster-Volder; und des Onne Rudolph Wenke Sohn, Johann Wilhelm Wenke, besaß davon $\frac{2}{3}$ tel, die übrigen $\frac{1}{3}$ tel aber gebören dem Reichrichter Heyke Sommel's Ererichte. Nach des Bürgermeisters W. A. Wenke Absterben übertrugen moto Concursu über dessen Vermögen dessen Creditores die ganze Erbschaftsmasse den 4 Kindern der 2ten Wenkenschen Ehefran U. S. Röse. Diese theilten sich in diese Masse unterm 12ten August 1793, und jedes dieser 4 Kinder bekam davon $\frac{1}{4}$ tel, wovon aber der Oberamtmann Kelling uror. noie. daß dem Bürgermeister Canold in Esens gehörige $\frac{1}{4}$ tel an sich kaufte; als nunmehriger Besitzer von $\frac{2}{3}$ tel solche taxirte, und sie darauf seiner Frauen minderjährigen Halbbruder Hermann Sebastian Jobana Wenke pro pretio taxato offerirte, oder die Abtretung seines $\frac{1}{4}$ tel gegen diesen Preis verlangte. Das hochlöbl. Vuyssen-Collegium nahm von Obervormundschafts wegen die Offerte des Oberamtmann Kelling an, und acceptirte pro pretio taxato unterm 2ten December 1793 die $\frac{2}{3}$ tel für den minderjährigen H. S. J. Wenke, gab darauf unterm 17ten Februar a. pr. dem Curatori desselben, Kirchverwalter Doden zu Aurich, auf, die Berichtigung des Tituli dieser $\frac{2}{3}$ tel und des ihm selbst proprio jure zustehenden $\frac{1}{3}$ tel's dieses Heerdes und Volder-Landes bey diesem Amtgerichte nachzusuchen, zugleich aber auch um ein Proclama contra quoscumque Creditores et Prätendentes zu imploriren.

Nach berichtigtem Titulo wurde das Proclama gehörig nachgesucht, und nachdem solches per Decretum vom 16ten April c. salvo jure militarium und der ihnen gleich geachteten Personen erkannt worden, so werden zufolge desselben alle diejenigen, welche auf besagte $\frac{2}{3}$ tel oder $\frac{1}{3}$ tel Heerdes ex quocumque capite juris realis einigen Anspruch und Forderung, Pfand-Näherrecht oder Servitut zu haben verimeynen, hiedurch edictaliter ac peremptorie citiret und abgeladen, innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem auf den 24sten Julii nächstkünftig angelegten Terminu connotationis ihre Ansprüche und Forderungen dem Gerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter der Warnung:

daß alle sich alsdann nicht meldende mit ihren Ansprüchen auf diese $\frac{2}{3}$ tel des Heerdes präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 16ten April 1795.

Kettler.

5 Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über den Nachlaß des weyl. Schneiders Daniel Christoph Schepler und dessen weyl. Ehefranen Taalcke zur Allg. Vuyssen-Collegium wegen Ungewißheit der Masse, der erbhaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und Edictalis wider sämtliche daran Spruch und Forderung habende Creditores zum Terminu peremptorio zur Abgabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 3ten September dieses Jahrs unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende, jedoch mit Ausnahme der auf den Feld-Etat stehenden Militärpersonen, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und auf den etwaigen Ueberschuß der Masse hüberwiesen werden sollen. Wittmund im Amtgerichte, den 22sten Junii 1795.

6 Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über den Nachlaß des obelängst daselbst verstorbenen Gastwirts Symb. Caspers und dessen weibl. Ehefrauen Rebecca Abelins der erbshafftliche Liquidationsproceß erdinet, und Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche entweder als Miterben, Creditoren oder sonstige Prätendenten daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum Terminis peremptorio zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 27sten August dieses Jahrs unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und auf den etwaigen Ueberschuß der Masse hinvewiesen werden sollen. Denen im Kriege abwesenden Militärpersonen bleiben indeß ihre Gerechtfame vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 18ten Junii 1795.

7 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Warfmanns Gerd Gerdts Schön Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das demselben von dem Herre Simeons vermög. Kaufbrieffes vom 4ten April a. c. privatim verkaufte, im Osterkust 2te No. 37. an der kleinen Hinterlothe stehende Haus und Garten aus irgend einem Grunde Realansprüche und Forderungen, imgleichen eine Servitus oder Naberkaufrecht zu haben vermeynen, cum Terminis ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 12ten August a. c. des Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen an bemeldetes Haus cum Annexis präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den jetzigen Besizer, als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Indessen bleiben denen im Edict vom 3ten Sept. 1792 benannten Militär- und denen gleichgeschieten Personen ihre etwaige Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia, den 18ten Junii 1795.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

8 Weiland Harm Weets kaufte im Jahre 1763 einen in der Westermarsch belegenen Heerd, Waterwarf genannt, groß 43 1/2 Diemath nebst einem Stücklande von circa 1 Diemath privatim von Simon Eggen Fischer et Cons. — Des Ankäufers Erben ließen Proclama ergehen und erhielten per Content. praclus. d. 30 Sept. 1789 adiudication. — Indes hatte Harm Weets seinen Bruder Gerd Weets als Ankäufer für die Hälfte des Heerdes mit aufgenommen. Gerd Weets starb ohne seine Hälfte am Kaufschilling bezahlt zu haben, und dessen Wittve trat daher aus Unvermögen jedoch absque consensu judicii Pupillaris dem Harm Weets die noch unbezahlte Hälfte des Heerdes wieder ab. Hieraus entstand zwischen den Erben der Brüder Gerd Weets und Harm Weets ein weilkünftigen Vindications-Proceß über die quaest. Hälfte des Heerdes, welcher in Revisoris zum Vortheil der Vindicanten Gerd Weets Erben entschieden wurde. Während jenes Vindications-Processes meldete sich noch ein Sohn des Harm Weets, Gerd Harms, zum retract der von Harm Weets an Gerd Weets privatim abgestandenen Hälfte, und wurde auch admittirt.

Seinem Beispiele folgten sodann auch alle seine übrige Geschwister und machten
mit



mit ihm communem causam. Beide Prozesse sowohl der Indivisions-Process zwischen Gerd Weets Erben, und Harm Weets Erben als auch der nachher entstandene retracten Process zwischen Harm Weets Erben und Gerd Weets Erben sind jetzt durch einen gerichtlichen Transact geschlichtet, und Weet Harms ist durch diesen Vergleich jetzt der einzige und alleinige Besitzer des ganzen Heerdes geworden, und hat nun, um endlich einmahl bey diesem Besitz gesichert zu werden, um die Erlassung eines Proclamatiss gebeten.

Es werden demnach — salvo iure militarium — alle und jede welche an diesen Heerd aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigentums- Pfand- Dienstbarkeit- Wendeherrungs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und längstens in dem praclusivischen termino am 3ten October a. c. Vormittags 10 Uhr solche Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden und zu iustificiren, widrigenfalls sie damit pracludirt, und ihnen in Hinsicht des Immobiliis, des Besitzers, und der annoch auszahlenden Selber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Norden im Königl. Pr. Amtgerichte, den 20ten Junius 1795.
Hoppe.

9 Nachdem über das Vermögen des Schiffszimmermeisters Johann Cornelius beyrn Neuharrlingerstahl, bestehend aus 780 Rthlr. Ausmienerengelder, einem Hause, einem halben Schiff- Helling und noch einigen Mobilien, der Concurss erdacht und ein öffener Arrest erlassen worden; so werden, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär- und der denselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen, alle und jede, welche auf diese Vermögensmasse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hi durch edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 3 Monate, und längstens in Termino peremptorio den 21sten Sept. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissarius Börner vorgeschlagen wird, anzugeben und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an dieser Masse präcludirt, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß, wenn demohingeachtet etwas bezahlt oder angeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch anserdem alles seines daran habenden Unterpfands, und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Signatum Esens im Amtgericht, den 16ten Junii 1795.

Bölling.



10 Auf Anhalten des Friedrich Ernst Müller zu Elster sind Edictales wider alle und jede, welche auf den von des weyl. Jürgen Krause Strömers Erben ihm öffentlich verkauften zu Egel belegenen Platz cum Annexis et Pertinentiis Anspruch, Forderung, Servitut oder Käufersrecht zu haben vermeynen, erkannt, und Terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 25ten September ange-
setzt, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachten Platz präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Käufer desselben, als auch gegen die Creditores, worunter das Kaufgeld etwa zu vertheilen, ein ewiges Stillschweigen aufer-
leget werden solle. Denen Militär- und andern ihnen gleichgeachteten Personen bleiben ihre Gerechtsame nach Vorschrift Edicti d. 3. Sept. 1792. §. 1. aus-
drücklich reserviret und vorbehalten.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 18ten Junii 1795.

11 Es sind zwar von dem Königl. Amtgerichte zu Emden, — bloß mit Vorbehalt der Rechte der Militär-Personen — alle und jede, welche auf folgende Immobilien, als

a. einen Heerd Landes zu Midlum in Reiderland, fünf Grasfen zwischen Fergum und Eppenwehr belegen, und drey und ein halb Grasfen Landes unter Erigung, welche Grundstücke von dem weyl. Jan Frerichs herrühren und der Hausmann Anton Eytels zu Hazum von dem Peter Jans zu Midlum öffentlich angekauft hat.

b. ein Haus zu Dikum, welches die Witwe des weyl. Elaes Homfeld von denen Eheleuten Barteld Meyer und Margaretha E. Bellinga gekauft hat.

c. ein Warfhaus cum annexis zu Hazum welches der Thees H. Brase von dem Jan Wilcken öffentlich angekauft hat.

ein Eigenthums-Pfand, den Nutzungsertrag schmalerudes Dienftsbarkeits-Benäherrung- und sonstiges Realrecht, so wie auch diejenigen welche

d. an dem Nachlaß des weyl. Jan Warner Schmit zu Fergum etwas zu fordern haben mögten

vorgeladen worden, ihre resp. Realansprüche und Forderungen in dem neu angelegt gewesenen Termin den 15ten Junii gehörig anzugeben. Da aber infolge einer Allerhöchsten Verordnung dieser Termin noch weiter verlängert werden soll, und nun auf den 25ten August angelegt worden, so wird solches allen denjenigen, welche sich in vorgedachtem Termine noch nicht gemeldet haben, hierdurch bekannt gemacht, unter der Warnung

daß alle diejenigen, welche sich in diesem Termine nicht einfinden mit ihren resp. Ansprüchen und Forderungen pracludiret und ihnen so wohl gegen die jetzigen Besitzer vorgedachter Grundstücke ic. als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 23ten Junii 1795.

Wenckebach.

Notte



Notifikationen.

1 Um es jedem Subscriptionslustigen in der Provinz auf den ersten Band der, in der, dem Wochenblatt Nr. 23. beigelegten ausführlichen Subscriptionsanzeige, angekündigten Schrift des Krieges, Commissar Grees: OstFries- und Harrlingerland nach geographischen, topographischen, physischen, ökonomischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen, bequemer zu machen, zeige ich mich an, daß man neben den Herrn Buchhändlern und Buchbindern auch bey folgenden Herrn, als in Esend bey Hrn. Rector Gerdes, in Wittmund Hrn. Rector Nordheim, Dorum Hrn. Amtgerichtschr. Witte mann, Balemohr Hrn. Kantor Burmann, Wehner Hrn. Kandidat Fassenau, Bunde Hrn. Apotheker Lamberti, Greetsohl Hrn. Organisten Bicker und Hrn. Kandidaten Fassenau, in Hage bey Hrn. Organisten Bünning, in Dikum bey Hrn. Candidaten Helms, in Jemgum bey Hrn. Vogt Meyer, in Friedeburg bey Hrn. Candidaten Westmann, und in Fever im dasigen Intelligenz Comtoir unterzeichnen könne. Aurich, den 11ten Junii 1795.
 Joh. Adolph Schulte, Buchdrucker.

2 Meester Berend Wilken Bakker woonende in de Oosterfraat te Emden, verlangt van stonden aan een Leerborsch die het Bakkerprofesie te leeren genegen en van goede Familie en Opvoeding is; iemand hier toe genegen zynde, gelieve zich hoe eerder hoe liever by hem te melden, 't zy in Perloon of door franco Brieven. Emden, den 9 Juny 1795.

3 Un homme de 33 Ans, suisse d'Origine, qui fait parfaitement le François, l' Italien & le Latin, qui est aussi en état d'enseigner le Grec, la Géographie, les Mathématiques, les belles Lettres, & tout ce qu'il faut pour une Education complete de jeunes Personnes, desire de se voir placé dans cette vue dans quelque Maison honnête. Celuy, qui voudre l'employer, peut s'adresser chez Monsieur Wunderlich à Emden, où il a sa demeure, qui indiquera le Canal des Informations suffisantes de sa Conduite.

4 J. B. Haijens Meester Goud en Zilverwerker zoo wel in het groot als klein werk, maakt het geëerde Publyk hier mede bekend, als dat hy met de wooning tusfchen de beide Marken tot Emden gekomen is, alwaar voor dezen de Goud en Zilverwerker Sleurhold gewoond heeft; recommandeert zich in een ieders Gunst en verspreekt prompte behandeling.



5 Der Chirurgus Stenont in Wittmund verlangt sofort oder auf Michaelis d. J. einen Burschen von guter Erziehung in die Lehre, oder auch einen jungen Menschen, welcher bereits aus der Lehre getreten. Wer dazu Lust hat, wolle sich je eger je lieber bey ihm persönlich oder brieflich melden.

6 Aus unelgennütziger Menschenliebe haben mehrere rechtschaffene Herrn Prediger mich zu wiederholten malen ersucht, die in dem Journal für Prediger befindliche vortrefliche Abhandlung des an ungemeyner Gründlichkeit, weitgehendem Scharffsinn, wie an wahrhaft christlicher Gesinnung, hervorleuchtenden, mit Recht berühmten Schriftstellers, Herrn Daniel F. Köppen, betitelt: Die wesentliche und Unterscheidungslehren der Christen, besonders abzudrucken. Die Absicht ist, dies unvergleichliche Stück — welches mit den Fortschritten unserer Tage in Unglauben, Leichtsinn und schändlicher Undankbarkeit gegen das wahre Christenthum immer noch wichtiger geworden ist — mehreren Lesern, nicht nur Studirenden, sondern auch Unstudirten, in die Hände zu bringen. Mehrere haben mir Pränumeration angeboten, und sich anheischig gemacht, jeder 4, 8 bis 12 Exemplare zu nehmen, um die, welcher sie selber nicht bedürfen, gelegentlich ihren Freunden entgeltlich oder nentgeltlich darzubieten. Ich erkläre hiehermit, daß ich entschlossen bin, das christliche Verlangen zu erfüllen, sobald ich erfahre, daß von der eingekommenen Pränumeration oder Subscription nur einigermaßen die Druckkosten bestritten werden können. Ich will 4 Exemplare gebunden, und zwar eins in halben Franzband und 3 in guten Papband, für 1 Rthlr. — versteht sich, auf gutem Papier gedruckt — abliefern, und mit dem Druck sogleich anfangen, wenn ich weiß, daß sich so viel Subscribenten gemeldet haben, als erforderlich sind. Aarich, den 13ten Junii 1795.
J. A. Schulte, Buchdrucker.

7 Der Kaufmann H. Ren auf Carolinensohl hat eine Quantität besten rothen Wein bey Ockshofen oder Unterkreuz um billigen Preis zu verkaufen; Briefe werden francojerbeten.

8 Es hat jemand am Montage zwischen der Ruppe und Fahne ein spanisches Rohr mit einem elfenbeinern Knopf verlohren. Wer solches dem Herrn Meyer im schwarzen Bären in Aarich wiederbringt, wird 3 Rthlr. zum Douceur erhalten.

9 Nachdem von Magistrats wegen bisher mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß der Stadts Müller sowol als der Außen Müller und deren Knechte auf den hiesigen Wochenmärkten für andere in Commission Getreide auskaufen, dieses aber zu allerhand Collusionen und zur Vertheuerung des Getreides Anlaß giebt; als ist vom Magistrat verordnet worden, daß keiner von den gedachten Müllern oder deren Knechten sich hinsühro bey 5 Rthlr. Strafe zum Besten der Armen beggeben lassen solle, um zum Erhandeln und Auskauf des Getreides besonders des Roggens auf den hiesigen Wochen- oder Jahr- Märkten Commissionen für die hiesigen Bürger oder für andere
(No. 26. C e c c) Per.



Personen zu übernehmen und auszuführen. Auch werden bey gleicher Strafe die Einwohner und Auswärtige gewarnet, um dergleichen Commissionen den Mülhern oder ihren Knechten zu ertheilen.

Murich in Curia, den 13ten Junii 1795.

Bürgermeistere und Rath.

10 Da die diesjährige Generalversammlung der Interessenten der hiesigen Königl. Preussischen verordneten Herings-Fischeren-Compagnie auf den 8ten des nächsten Monats Julii angelegt worden, so wird solches denenselben hiermit bekannt gemacht, damit sie mit berathschlagen mögen, was ferner zum Besten gedachter Compagnie dient vorgekommen zu werden. Emden, am 16ten Junii 1795.

Die Directores.

Maurenbrecher.

Bödecker.

Schürmann.

11 Een puike Lading Oostzeefche Balken in onderscheiden langte en dikte, als mede eene groote kwantiteit in diverse soorten, dito Deelen, zyn voorts geheel of ten deele voor minste Prynzen te bekomen by Johannes Nieuwenhoven tot Emden.

12 Der Kleidermacher J. F. van Haven in Emden verlangt von Stunden an einen Gesellen, der seine Profession gut versteht, gegen annehmliche Conditionen in Dienst. Man kann sich deshalb persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

13 Der Senator Jacobsen will seinen nahe an Norden in Ostlintel liegenden Platz, die Barenbusch, welcher laut Heuer-Contract de dato 23sten März 1792 mit 65 Dt. und 7 Dt. Stückland bis May 1799 an des weyl. Hausmann Heye Tammen Wittve verheuret ist, dann 3 Dt. so bey dem Platz gehören, die aber separat verheuret sind, und zusammen jährlich Ein und Achtzig Pistolen ganz saubere Heuer thut, aus der Hand verkaufen, und können die Verkaufs-Conditionen nach des Käufers Befallen eingerichtet werden. Kauflustige können sich demnach nächstens melden in Norden.

14 Die Wittve des Abjuncti Fiscii Block in Murich hat nachstehende Bücher ihres weiland Ehemannes zu verkaufen. Liebhaber zu dem einen oder andern können sich entweder bei derselben oder dem Herrn Buchdrucker Schulte daselbst melden.

1. Annales Frisiae ab Ernesto Fried. a Wicht vom Jahre 1602.
2. Das Ostfriesische Landrecht. 3. Ausführlicher Anhang zum Codice Fridriciano. 4. Jacobi Menochii de arbitrariis iudicium quaestionibus et causis. 5. Deutsches Juristisches Lexicon von Joh. Hyron. Hermanns. 6. Exceptionen der 3. Geschwister Fräulein zu Dornum, Erbtöchter



töchter wider Seine Hochfürstl. Durchlaucht et Conf. 8. Kurze facti Species von Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Landes-Ständen vorschwebenden Streitigkeiten. 9. Project des Codicis Fridriciani Marchici, oder Cammer-Gerichts-Ordnung. 10. Codicis D. N. Justiniani accuratissimi principis. 11. Ostfr. Historie und Landesverfassung in 2 Theilen. 12. Gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des Ostfr. Reichsmannes Lehns. 13. Barc. Gotth. Stüvens Reichs-Historien. 15. Sächsische Merkwürdigkeiten. 16. Joh. Gottl. Heinexii recitationes divitatis. 17. M. T. Ciceronis Selectae Orationis, mit deutschen Anmerkungen. 18. Georg Hornii historia ecclesiastica. 22. Phaedri fabularum efopiarum. 23. Collectaneorum Mecklenburgiorum. 24. Samuelis Strykii annotationes. 25. Waeberi examen haeraldicae. 26. N. H. Günthlings ausführliche discurse. 27. Kurze Einleitung in die Römische Antiquitäten. 28. Nicolai Günthlings otia, erste Auflage. 29. G. E. Gebauers Grundriß zu einer umständlichen Historie. 30. Sam. Struki icti faticorum illustrium testamentorum, exempla. 31. Joh. Brunnemanni de iurae ecclesiastica. 32. Das Ostfr. Landrecht nebst Reich- und Stielrecht, in duplo. 33. Decisionum Ostfriscarum centuria prima. 34. Jacob. Fried. Ludovici zum civil Prozeß nebst einem Anhange von der Art die Acten und Registraturen zu verfertigen, auch die Acten zu excerptiren und referiren, wie auch eine Instruction vor einem Gerichts-Halter auf dem Lande. 3te Auflage. 35. Joh. Gottl. Heinexio elementa iuris civilis institutionum. 38. Kurike ius maritimum hanseaticum. 40. Griechisches Lexicon a Benjamine Haederico. 41. Linkeri commentaria et analecta pandectarum. 42. Joh. Paul. Kreslii commentatio in constitut. criminalem. 43. Horni Lebens- und Heldens-Geschichten Friderici Bellicosii. 44. Französisches Lexicon. 45. Matthei Wesembecii in pandectas juris civilis. 46. Strauchii Dissertationes ad Justinianum. 47. Corpus juris civilis. 48. Liconis Ummii Frisii Budjadae ad processum iudiciarum directae. 49. Joh. Zangeri tractatus duo, unus de exercitationibus. 50. Alter de quaestionibus seu de torturis reorum. 51. Thomae Franzii wie eine beständige feste Regierung in Ostfriesland einzuführen sey. 52. Joh. Sam. Strickii de iure Sabbati. 53. Kurzer Begriff der neuesten Reichs-Historie.



54. Corn. Lexicon Manuale graeco-latinam. 55. Conr. Ritters-
 cudii differentiarum iur. civil. 56. Gottscheds Kern der Deutschen
 Sprachkunst. 58. Struvii suntacomia iur. civil. 61. Adam F. Gra-
 pheus Geschichte der Vernunft. 61. Joh. Sänichens deutlicher Weg-
 wesser zu der Barcation des Stills. 62. Joh. Brunnemanni repetes pa-
 rat. Wesembecu, 2 Theile. 64. Bertrams geographische Beschreibung
 des Fürstenthums Ostfr. und Harlingerlandes. 65. Cellarii antiquita-
 tes romanae. 66. Joach. G. Daries institutiones iuris prud. uni-
 vers. 67. Desiderii Erasmi colloquia famiciiliaria. 68. Joh. Sel-
 denii mare claus. seu de domino maris. 69. Extract. trium liber.
 iuris statut. Frisiae orient. in usum iudic. provincial. Item: Dispu-
 tatio inauguralis iuridica exhibens collationis iuris privati com-
 munitis cum iure privato Frisiae orientalis, auctore H. C. Stofchio,
 nebst einigen andern juristischen Disputationen. 70. Joachimi Min-
 ferii observat. imper. camerae. 71. Pract. observation. tam ad
 process. iudiciar. quam causarum decision. pertinent. 72. Christ.
 Cellarii Schmalcad. geographica antiqua. 73. Gründliche Nachrich-
 ten aus der Historie a Philosophica. 7. und 13. Stück. 74. Perts iuris
 canonici. 75. Pet. Pekki ad rem nauticam commentarii. 76.
 Just. Christ. Schomeri theologia moralis. 77. Arn. Corucni ius
 canonicum. 79. Hani observat. Wesemb., wovon nur ein Theil.
 81. Joh. G. Heinexii observ. ad pandectas. 82. Deconomische Ges-
 danken zum weitem Nachdenken, eröffnet von C. G. Mengel, wovon nur
 ein Theil. 83. Gerhard Feiltmanni de titulis honor. 84. Lateinis-
 ches Lexicon von Gefner. 85. Der Profelith. 86. Compendium di-
 gesl. von Schaumburg. 87. Ant. Perez. institution. imper. erotemat.
 88. Keersheimi Prediger Denkmahl. 89. De Bonis quae pro fami-
 liar. mobil. conserv. constituuntur ab Phil. Knipschild. 91. Gottl.
 Stoller Einleitung zur Historie der Selartheit. 92. Hugo Grotius de
 veritate religion. christ. 93. Itallänisches Lexicon von Carl. Entelle.
 94. Beherzigungen. 95. Joh. Milton angli pro populo anglic. de-
 vensio, contr. Claudio anonymi, alias Salmasii devens. region.
 96. Streitschriften zwischen Joh. Frid. Meyer und heldische Theologis.
 98. Itallänische Grammatic von M. S. C. Grefenham. 99. Hen. Zoes-
 li



fii ad pandectas. 100. Jura Feudorum romani imp. 2 mahl. 101. Struvii juris prud. feudal. 103. Ex Cicerone sentent. simil. apophethegm. defin. laeida philosophia. 104. Langeri Einleitung in iure publico. 105. Blumii procesf. cameral. 108. Defensio regia. 109. Thomafii Monatsgespräch in 2 Theile. 110. Der kluge Beamte, in 4 Theile. 111. Leipziger Sammlungen in 6 Theile. 113. Samuelis Strikii usus moderni pandect. in 3 Theile. 114. Joh. Böheimeri ius eccles. in 3 Theile. 115. Corpus juris canonici. 116. Joh. Jac. Schmaufens Einleitung zur Statswissenschaft in 3 Theilen. 117. Deconomische Gedanken die Uulegung der Fabriken in Dännemark betr. in 2 Theile. 118. Neueste Staats-Geographie. 120. Leipziger Universit. Geschichte, wovon nur 1 Theil. 121. Staats-Verfassung des deutschen Reichs, von F. J. Moser. 122. Rud. Fr. Telgmanns Einleitung zu der Historie der Röm. Rechtsgelerfamkeit. 123. M. T. Cicero de officiis. 124. Quinti Curtii Ruffi de rebus Alexandri magni. 126. Coc. Jul. Caesar, de Bello gallico et civili. 127. M. T. Ciceronis selectarum. 129. Sigism. J. Baumgarten thefis dogmaticae. 131. Griechisches Lesebuch von Gebike. 132. Justini historiar. in usum studios. juventat. 133. Caj. Fellici histor. rom. 134. Hieronimi Praeceri fascicul. poem. Latin. 135. Novum Testamentum. 136. Justini histor. Trogeii Pompeji a Bernescero. 137. Virgil. 138. Lateinisches und Deutsches Wörterbuch. 139. J. H. Wiglebs Kirchen-Historie. 140. Heinexii fundamenta. 141. Corn. Taciti lib. annal. histor. C. N. Boxhorni. 142. Contentatio artic. confession. 143. G. H. Nieport, rectum quae olim apud rom. optinuerunt. 144. J. Hübners kurze Fragen über die Geographie. 146. Project des Corp. Jur. Fridriciani. 2. Das große Märterbuch oder Kirchen-Geschichte, in Folio.

In Quarto. 147. Cautelae circa praecognitiã jurisprud. Thomaf. 148. Joachim Hoppi, Senat. Splendidisf. 149. Tractatus Sinoptic. de retractu confanguinit. 150. Hieronimi Treutleri J. C. Selectorum. 151. Index in Boem. 1. Eccl. 152. Mindanus de interdict. 153. Strik de Cautel contr. 154. C. Thomafii Notæ ad singul. instruct. et pandect. 155. Guntlings Coll. hist. litt. 156.



156. Inobvici Einleitung zum Gloss-Proceß. *In Octavo.* 157. Lexicon Manall. Graeco-Latinum. 158. Joh. Brunnemanni rep. pand. Westenberg. 159. Jur. Canonic. Pontificio eccles. 160. J. P. de Ludwig singul. iur. feud. 161. Sulzers Unterredungen über die Schönheit der Natur. 162. Thomatische Gedanken und Erinnerungen über allerh. Phil. und Jurist. Händel. 3 Mahl. 164. Gottlieb Stoll's kurzgefaßte Lehre der allg. Klugheit. 165. Chrestomathia Graece. 166. Baumeisters Philos. recentioris. 167. Acta Academia Lipsient. ober Leipziger Univers. Geschichte. 168. Hesiodi Ascranei quae ext. 169. Institutiones Philosoph. rat. methodo Wolfii. 170. Struvi jurisprud. 171. Augustae Confessio. 172. Bergeri resolut. legum. *In Duodez.* 173. Abdruck eines Christl. Bedenkens über 3 Fragen. 174. Selectae E. pofan. scriptorib. Historiae. 175. Hist. de Medail. 176. Memoires de Dablancourt. 177. Dicta sacra Theolog. probant. 178. Lettres de Mislive Roger de Rabutin. 179. Eutropii U. C. Breviar. hist. rom. 180. Ein Buch in groß Quart, ohne Umschlag, handelt von dem Ursprunge der Teutschen, deren Benennung und vormaligen Gränzen, von ihren Regenten und Kriegen; die Deutsche Reichs-Historie betitelt. 181. Willebrands historische Berichten und practische Anmerk. auf Reisen in Deutschl., Niederl., Frankr., Engell., Dänemark., Ungern und Böhmen. 182. Joh. Georg Davies erste Grunde der Philos. Sitten-Lehre. 183. Les Oeuvres de Monsr. de Moliere en prose, Nouvelle Edition. 184. M. Langlet du Fresnoy Methode pour Etudier l'Histoire. 185. A la Haye lettres et memor. sur la conduite de la praesente Guerre et sur les Negociacions de paix. 1 Thome. 186. l'Etat du siege de Rome des le commencement du Siécle jusqu'a praesant, les Papes, leurs familles, leurs inclinations, & oe qui leur est arrivé de remarquable, tant dans la conduite Spirituelle de l'Eglise Romaine, qu'a Temporelle de l'Etat ecclesiasticq, qui leur est soumis. 187. Knolliani Nachamungen über den Cornelius, aus wahrh. Geschichten der alten, mittlern, und neuen Zeiten, zum Besten der studirenden Schuljugend. 188. Les Annales de Tacite, contenant les Regnes de Claudius et Neron. 189. l'Histoire de Tacite, or la suite, de annales. 190. Les Oeuvres

vres



vres de Tacite, de la troduct. de Nicolas Perrot. 191. Leyseri meditation. ad pandect. Vol. 1. 192. Mevii Decifiones. 193. Brunnemans ad pandect. 194. Bergeri Oeconomia juris. 195. Haberi praelectiones. 196. Das neue preussische Gesetzbuch. 197. Die Prozes-Ordnung. 198. Ein Atlas. 2 Bücher repositoria.

15 In meinem Verlage ist nunmehr herausgekommen, und für den bekantten Pränumerationspreis zu 1 Rthlr. 4 ggr. zu haben, der fünfte Band der Ostfriesischen Geschichte von dem Herrn Landschaftlichen Secretair Wiarda. Dieser Band enthält die Begebenheiten unter der vormundtschaftlichen Regierung der Wittve des Grafen Ulrich II. Fürstin Juliane von Hessen-Darmstadt, des Fürsten Enno Ludwig, des Fürsten Georg Christian und den Anfang der vormundtschaftlichen Regierung der Herzogin Christine Charlotte von Württemberg. Besonders interessant wird man die tragische Begebenheit des geheimten Raths und Drosten von Warenholz, die Charakteristik des gräflichen Hofes, die Folgen des westphälischen Friedens, die Erhebung des Grafen Enno Ludwig und hernach des Grafen Georg Christian in den Fürstenstand, die Streitigkeiten der Stände mit dem Regierhause, den Haagischen und Emden Vergleich, den Pichtensteinischen Prozeß, die Eroberung der Dypler Schanze von dem kriegerischen Bischof von Salen, die Einführung des Prinzen Christian Eberhard in den Reichs-Fürsten-Rath, und das Absterben des Grafen Edward Ferdinand von Ostfriesland, finden. Ueberhaupt gewinnt die Geschichte in die Zeiten der süsslichen Regierungen immer mehr an Interesse.

Auch ist bey mir für 1 Rthlr. 8 ggr. zu haben das ungleich vermehrte und verbesserte Handbuch über den Königl. Preussischen Hof und Staat aus das Jahr 1795.

Murich, den 18ten Junii 1795.

A. F. Winter, Buchhändler.

16 Am 17ten Junii sind auf dem Wege von Murich über Brockjettel bis Feber 2 Schnupftobacksdosen verlohren, eine ist eine Muschel mit Silber beschlagen, inwendig verguldet, die andere von weißen Elfenbein. Der Finder wird gebeten, solche entweder bey dem Herrn Herm. Dffers in Wittmund, oder bey dem Herrn Meyer im Bären zu Murich wieder abzugeben, wo er alsdann ein gutes Douceur zu erwarten hat.

17 Das Publicandum gegen den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist auf dem hiesigen Amtshause, in der Waage, sodann in nachstehenden Wirthshäusern im Flecken, als 1) bey Gerd Eilers, 2) bey Johann Becker, 3) bey Gerd Veecken, und 4) bey Medlef Symb, wie auch in allen vornehmsten Krügen auf dem Lande angeschlagen, und kann daselbst sowol, als auch bey denen Predigern, Schulmeistern, Pohrichtern und verschiedenen Krämeren auf dem platten Lande, woselbst das Publicandum niedergelegt worden, von jedermann gelesen

lesen



lesen werden. Dies wird Königl. allerhöchster Verordnung gemäß dem Publico bekannt gemacht. Wittmund im Königl. Amtegerichte, den 20sten Junii 1795.
Detmers.

18 Der Freyherr von Knyphausen-Leer in Norden verlangt auf instehenden Michaelis einen Bedienten, der die Aufwartung und das Frisiren vollkommen versteht, sich mit dem Gartenwesen etwas abzugeben Lust hat, und gute Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens beybringen kann. Die Bedingungen sind in Norden bey ihm selbst, und in Aurich bey dem landtschaftl. Roteu Solk zu erfahren.

19 Die in Emden stehende große Rockenmühle ist zu kauf. Liebhaber dazu können sich in Oldersum bey dem Ausmiener H. D. Egberts oder bey dem Gastwirth Frede Ryken in Timmel melden, vernehmen dabey die Conditionen, und kaufen nach Belieben.

20 Die Kaufleute Marché, Metger et Brouwer in Emden, haben dieser Tagen, eine Ladung Roggen von Rostock und eine Ladung dito von Demmin erhalten, und erwarten überdem noch mehrere Ladungen Roggen, wer also gedient ist davon zu kaufen, der wolle sich je eher je lieber bey ihnen melden. Sie versprechen den Umständen nach die billigste Behandlung, und civile Preise. Emden, d. 23 Juny 1795.

21 Vor ohngefähr 6 Wochen hat man in meinem Hause einen Fuhrmanns-Knecht aus Aurich einen kleinen viereckten mit Strohwerk eingelegten Tisch und eine Rolle seine Fußmatten, vpr. 20 Ellen lang, zur Beförderung an jemanden in Aurich eingehändiget, so er auch zu besorgen versprochen hat. Wegen seiner Eilfertigkeit aber ein desfälliges Schreiben — weil ich nicht zu Hause war — nicht abwarten können, und sein Name ist vergessen, um sich an ihn selbst zu wenden. Diese Stücke sind bis dato nicht abgeliefert; so viel hat man nur durch eine Magd in Aurich in Erfahrung gebracht, daß der Knecht, mit dem sie nach Aurich gefahren, den sie aber nicht kennen, solche Stücke in Emden in einem ihr unbekanntem Hause abgesetzt habe. Gedachter Fuhrmann oder derselbige, bey wem diese Sachen niedergelegt sind, wird ersucht, sich desfalls bey mir zu melden, damit solche an den Eigenthümer abgegeben werden können. Emden, den 23sten Junii 1795.

H. L. Schramm.

22 Ein auf Schulen wohlunterrichteter junger Mensch von 18 Jahren, von gutem Herkommen, Sitten und Fähigkeiten, hat Lust zum Handlungsfach, und wünscht bey einem guten Handlungshause zu Erlernung der Handlung angenommen zu werden.
Wet

Wer sich geneigt findet, diesen jungen Menschen auf annehmliche Conditiones bey der Handlung aufzunehmen, wolle sich bey dem Bürgermeister Lamberti in Esens gefälligst melden.

23 Evert J. Groeneveld zu Hillenborg ist bey dem Abmarsch der Englischen Truppen ein neuer Wagen nebst Zubehör, mit den Buchstaben E. F. Gv. demerkt, mit 4 Pferden bespannt, abgepreßt. Bey der Retour sind die Pferde durch die Hanndorfer veranert abgespannt, und der Wagen nicht allein stehen geblieben, sondern von jenen anderen mitgenommen, so daß selbige bis dato nicht zu befragen sind. Sollte jemand hiervon Nachricht geben können, wird seine Mühe reichlich belohnt erhalten.

24 In der Nacht vom 19ten auf den 20sten Junius d. J. ist mir ein siebenjähriger gelbbrauner Wallach mit schwarzem Schweif und Mähne, und einem Zeichen in der Form des halben Mondes vor der Stirne, wie auch mit plattem und gedrückten Rücken und gebrochen im Kreuz, vermuthlich diebischer Weise, aus dem Lande gekommen. Wer mir die Anweisung, wo dies Pferd wieder abgefördert werden könne, zu geben im Stande ist, erhält 2 Pistolen; derjenige aber, der den Thäter so überzeugend, daß er gerichtlich desfalls bestraft werden könne, angeben kann, erhält 6 Pistolen zur Belohnung, und können diese Gelder alldann entweder bey mir oder dem Justiz-Kommissarius Schelten in Greetshol in Empfang genommen werden.

Schonorth, den 23sten Jun. 1795.

Ehr. Homfeld.

25 Die Kirchenvorsteher zu Esens, Hrn. L. H. von Ewegen und J. E. Meints, haben am künftigen Donnerstag den 2ten Julii einige Baumaterialien, als 1 1/2 Zoll Dielen, Steine und Ziegel, Nagels und Schiefer, wie auch Zimmer- und Maurerarbeit, öffentlich auszuverdingen. Wer Lust zur Annahme hat, beliebe sich am besagten Tage des Nachmittags um 2 Uhr in des Brauers Hrn. Hartmann Hedden Behausung einzufinden und zu contrahiren.

26 Da die Berichtigung der Activ- und Passiv-Schulden des sel. Landrichters Meimers in Neuskadigdenck mir aufgetragen worden, so wird, weil man nicht jeden besonders davon Nachricht geben kann, dieses öffentlich bekannt gemacht, und zugleich alle diejenigen, welche dem Budel wegen rückständiger Zinsen, Gerichtssportula oder auf sonstige Weise (Capitalien ausgenommen) annoch verhaftet sind, hiedurch ersucht und respective erinnert, innerhalb 6 Wochen die Bezahlung an mich zu versügen; und wünsche ich um desto dringender, daß auf diese freundschaftliche Weisung möge reflectiret werden, da ich nicht gerne in die unangenehme Nothwendigkeit kommen möchte, die säumhaftesten Debitores (gegen meine Weisung) der gerichtlichen Vertreibung zu übergeben. Uebrigens können die etwaige Creditores sich auch je eher je lieber mit ihren Forderungen melden, und nach besunderer Richtigkeit baare Bezahlung gewärtigen, Neuskadigdenck, den 28sten Junii 1795.

Matthias Meyerotto, Mandat. et. Curat. vol.

(No. 26. D d d)

27

27 Diejenigen, welche an den Nachlaß des vor kurzer Zeit verstorbenen Herrn Niedergerichtsschessoris le Brun einige Forderungen haben, werden hiermit ersucht, sich dieserhalb bey dem unterzeichneten gerichtlich bestellten Mitsvormund über dessen nachgelassene minderjährige Kinder zu melden, und ihm die Justification zu seiner Nachricht vorzuweisen. Emden, den 23sten Junii 1795.

D. L. Bluhm, Postfiscal.

28 De Koopman Jannes van Geest tot Emden, verlangt van stonden aan een Winkelknegt die al wat in een Winkel heeft verkeert, iemand daar toe lust hebbende adresseere zich met goede Getuigsschriften by bovengenoemde, doch de Brieven worden franko verzogt. Emden, den 6 Juny 1795.

Verlobungs-Anzeige.

1 Meine Verlobung mit der Demoiselle Stulia Philipsina von Altena wird hiemit meinen Verwandten, Edännern und Freunden bekannt gemacht. Ezer, den 15 Junii 1795.

Birk Böling.

2 Unsere mit Bewilligung beyderseits Eltern geschene eheliche Verlobung machen wir unsern beyderseitigen Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamst bekannt. Emden, den 20sten Junii 1795.

H. Noemes.

Eitje de Ross.

3 Unsern sämtlichen Verwandten und Bekannten mache ich hiedurch meine mit beyderseits Eltern Bewilligung vollzogene Eheberäbniß mit der einzigen Jungfer Tochter des Herrn Burggrafen und Chirurgen Jani in Dornum, Sophia Catharina, gehorsamst und ergebenst bekannt, und empfehle mich und meine Braut ihrer allseitigen Freundschaft und Bewogenheit.

H. A. Heydeck, Prediger zu Norderney.

Geburtsanzeige.

1 Am 10ten Junius wurde meine Frau von einer wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden, welches hiedurch meinen auswärtigen Verwandten und Bekannten ergebenst anzeige. Emden, den 26sten Junii 1795.

Gejet Philip Wödelker.

2 Am 24ten dieses des Morgens um 1 Uhr ist meine geliebte Ehefrau von einem todten Knaben glücklich entbunden worden, welches ich hiemit allen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache. Norderney, den 25sten Julii 1795.

Joh. Lhedinga.

Lodet.



32001. 32003. 32009. 32010. 32015. 32018. 32019. 32020. 32024.
 32026. 32028. 32030. 32032. 32035. 32040. 32043. 32045. 32049.
 32051. 32052. 32056. 32057. 32061. 32062. 32068. 32072. 32074.
 32076. 32079. 32080. 32082. 32085. 32090. 32091. 32094. 32098.
 32100. jeder mit 19 rl.

703

Sa. an Gewinnsten 1605 rl.
 Die Gewinnste werden so gleich mit der Einsatz geschehen ausbezahlt. Loose zur 1sten
 Classe 2ten Lotterie sind bey uns zu haben. Emden, den 23 Juny 1795.

Elimelach J. Levy Wittwe und Sohn, Lotterie. Einnehmer.

2 Bey unserm Haupt-Comptoir sind folgende No. in der 1ten Classe zweiter
 Berliner Classen-Lotterie mit Gewinne herausgezogen, No. 23164 71. jede mit 25 rl.
 23102. 10. 17. 29. 36. 41. 45. 46. 50. 51. 52. 54. 56. 57. 65. 66. 67. 73.
 75. jede mit 19 rl. Loose sind noch bey uns zur ersten Classe 2ten Berliner Classen-Lot-
 terie zu haben. Norden, den 24 Juny 1795.

Moses et Jacob Bargerbur.

3 Bey Ziehung der 5ten Classe 2ter Berliner Classen-Lotterie sind in mein
 Haupt-Comptoir folgende Gewinnste herausgezommen, als No. 31080 mit 100 rl.
 21391. 94. 96. 97. 21400. 33403. 5. 7. 8. 11. 14. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23.
 24. 25. 28. 31. 33. 34. 37. 39. 40. 42. 43. 46. 54. 57. 64. 67. 68. 70. 71.
 72. 73. 76. 80. 81. 82. 94. 97. jede mit 19 rl. Die Gewinnste werden so gleich
 ausbezahlt. Loose zur 1sten Classe 2ten Lotterie wovon der Plan beybehalten, deren
 Ziehung auf den 6ten July h. a. festgesetzt ist, sind bey mir zu haben. Emden, den 22
 Juny 1795.

Lipman Samson.

4 Ein Viertel Loos No. 11889. in der ersten Classe 2ten Berliner Classen-
 Lotterie, ist mir abhänden gekommen, und wird der etwa darauf fallende Gewinn, nur dem
 mir bekanten Eigenthümer ausgezahlt. Norden, den 23 Juny 1795.

v. Spitten.

